

---

**Stadterneuerung Ostfildern-Parksiedlung „Parksiedlung Mitte“**

**Nichtinvestive Städtebauförderung 2024 (NIS)**

**- Konzept und Richtlinien der Stadt Ostfildern zur Verwendung und Vergabe -**

**1. Rahmenbedingungen und Ziele**

Die Mittel der Nichtinvestiven Städtebauförderung dienen der Finanzierung kleinteiliger Projekte mit nichtinvestivem Charakter. Ziel ist es, die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit dem Quartier und den sozialen Zusammenhalt vor Ort sowie die lokale Wirtschaft zu stärken und in Ergänzung der städtebaulichen Erneuerung zu lebendigen Quartierszentren beizutragen. Der Zuschuss dient dazu, die Lebensqualität und Nutzungsvielfalt zu erhöhen, die Generationengerechtigkeit zu verbessern und die Integration aller Bevölkerungsgruppen zu stärken.

Über die Mittelverwendung entscheidet ein vom Gemeinderat eingesetztes Gremium (Aufsichtsrat der SEG). Die Grundlagenarbeit und Unterstützung dazu leistet ein gesondert beauftragter Quartiersmanager (Projektkoordination).

Zugleich besteht durch die NIS-Förderung die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler und lokal angepasst einzusetzen. Damit soll es gelingen, weitere Akteure und Partner für die Stadterneuerung zu gewinnen. Folgende Maßnahmen sind vorstellbar:

- Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der Freizeit
- Integration von Migrantinnen und Migranten
- Veranstaltungen wie Marketingaktionen, Straßenfeste, Kulturveranstaltungen und Aktionstage
- Inklusion von Menschen mit Behinderungen
- Teilhabe von älteren Menschen im Quartier
- Mobilisierung des ehrenamtlichen Engagements
- Verbesserung des Stadtteilimages durch Erhöhung der Nutzungsvielfalt und Stärkung des Zusammenhalts im Quartier
- Stärkung der bedarfsgerechten Nahversorgung

---

## 2. Förderkriterien

Förderfähig sind Projekte, die sich an den Zielen unter Punkt 1. orientieren und im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sind. Sie leisten einen zusätzlichen Beitrag im Sanierungsgebiet „Parksiedlung Mitte“. Sie wirken sozial-integrativ, öffentlichkeitswirksam und aktivieren oder stärken die Eigenbeteiligung der Akteure. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Ausgaben können nur an den im Bewilligungsbescheid angegebenen Bewilligungsempfänger erstattet werden. Eine Kofinanzierung der Projekte mit privaten Mitteln ist ausdrücklich erwünscht.

Es werden nur Projekte gefördert, die

- keine Pflichtaufgaben der Stadt Ostfildern sind
- inhaltlich und finanziell abgrenzbar sind und keine institutionelle Förderung bekommen
- nicht in anderweitiger Weise gefördert werden: Verbot der Doppelförderung, d.h. dieselben Leistungsbausteine dürfen nicht bei unterschiedlichen Stellen doppelt abgerechnet werden (Kofinanzierung ist allerdings erwünscht)
- in Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern entwickelt worden sind
- einen eindeutigen Bezug zum Sanierungsgebiet haben
- sich am Bedarf des Sanierungsgebiets orientieren (der Bedarf muss dem Entscheidungsgremium deutlich gemacht werden)
- ein zeitnahes und sichtbares/erlebbares Ergebnis zur Folge haben
- im Sinne einer Anschubwirkung oder im Hinblick auf ein Entwicklungspotential nachhaltig wirken
- im mittelbaren oder unmittelbaren öffentlichen Interesse liegen.

Der Fördergegenstand muss dabei möglichst günstig sein, dies sollte z.B. durch Vorlage von Vergleichsangeboten nachgewiesen werden.

Nicht förderfähig sind:

- Projekte, mit deren Durchführung bereits vor der Bewilligung begonnen wurde
- laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Personalkosten des Antragstellers, die nicht dem Projekt zugeordnet werden können
- jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit den Projekten stehen, insbesondere:
  - Bußgelder
  - Abschreibungen
  - Finanzierungs- und Gerichtskosten
  - Gebühren, Abgaben, Versicherung, Beiträge
  - Personal- und Sachaufwendungen der Gemeindeverwaltung
  - Projekte der Bestandssicherung

---

### **3. Höhe und Verwaltung der Fördermittel**

Die Fördermittel der Nichtinvestiven Städtebauförderung werden treuhänderisch von der Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft Ostfildern (SEG) verwaltet und bewirtschaftet. Die Projektförderung aus Mitteln der Nichtinvestiven Städtebauförderung wird als Zuschuss gewährt. Die Zuschusshöhe ermittelt sich aus den tatsächlichen Projektkosten, der Förderobergrenze (s. Nr. 7) und der Anzahl weiterer Projektanträge im selben Handlungsfeld. Nr. 2 ist dabei zu beachten.

### **4. Antragsstellung**

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen. Es findet eine öffentliche Bekanntmachung der Fördermöglichkeit statt. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Die Anträge sind in schriftlicher Form an die SEG (Anschrift: Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft (SEG), Schillerstr. 11, 73760 Ostfildern) über das dafür vorgesehene Antragsformular (erhältlich bei der SEG vor Ort oder online unter [www.seg-ostfildern.de](http://www.seg-ostfildern.de)) zu stellen und müssen folgende Angaben enthalten:

- Titel des Projekts
- Kontaktdaten des Antragstellers
- Bankverbindung
- Beschreibung des geplanten Projekts sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekte für das Sanierungsgebiet Ostfildern-Nellingen „Rund um die Hindenburgstraße“
- Zeitpunkt der Umsetzung
- Zuschussbedarf und Darstellung weiterer Mittel für die Projekte
- Versicherung, dass keine anderen Mittel zur vollständigen Finanzierung vorhanden sind; detaillierte Kostenkalkulation
- bei Beantragung von Honorar: Qualifikationsnachweis für das eingesetzte Personal

Anträge können jederzeit eingereicht werden. Spätester Termin zur Einreichung eines Antrags ist der 31.07.2028.

### **5. Rechtsgrundlagen**

- NIS-Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 21.08.2024
- Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die nichtinvestive Städtebauförderung (VwV-NIS)
- Richtlinien der Stadt für die Verwendung der Mittel der Nichtinvestiven Städtebauförderung

### **6. Bewilligung**

Die Mittelbewilligung erfolgt durch den Aufsichtsrat der SEG Ostfildern. Dieser legitimiert die Mittelfreigabe. Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele des Projekts. Die eingegangenen Projektanträge werden insbesondere in diesem Zusammenhang durch das Quartiersmanagement (Projektkoordination) vorab analysiert und

---

bewertet und verbunden mit einer kurzen Stellungnahme an das Entscheidungsgremium weitergereicht.

- Die eingegangenen Anträge werden durch die Projektsteuerung/-partner, die Fachämter der Stadtverwaltung Ostfildern und die SEG auf die Erfüllung der Ziele und Förderkriterien hin überprüft.
- Die förderrechtlich gültigen Anträge werden im Rahmen der Sanierung in Nellingen im Aufsichtsrat diskutiert und in eine Rangfolge gebracht.
- Die letztgültige Zusage zur Bezuschussung erfolgt in schriftlicher Form durch die SEG an den Antragsteller.

#### **7. Förderungsart/ Finanzierung/ Förderobergrenze**

- Bei den Fördermitteln der Nichtinvestiven Städtebauförderung handelt es sich um eine Projektförderung.
- Die Bewilligung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung.
- Die Förderobergrenze wird angemessen und nach Einzelfall festgelegt. In der Regel überschreitet die maximale Fördersumme einen Wert von 5.000€ nicht.

#### **8. Vergabe, Mittelgewährung und Abrechnung**

- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung des Projekts, dem Erhalt und der Prüfung einer Abschlussrechnung und der entsprechenden Belege (inhaltliche Dokumentation des Projekts max. 5 Seiten mit Fotos, eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht/Einnahmen/Ausgaben mit Originalrechnungen). Ist ein vom Aufsichtsrat ausgewähltes Projekt ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus den Mitteln der Nichtinvestiven Städtebauförderung erfolgen.
- Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss des Projekts vorgenommen werden.

#### **9. Zweckbindungsdauer**

- Aus Zuwendungsmitteln angeschaffte Gegenstände sind für den Verwendungszweck gemäß der Afa-Tabelle zu erhalten.
- Die entsprechende Zweckbindungsdauer wird dem Zuwendungsempfänger nach der Abrechnung des Verwendungsnachweises per Schreiben mitgeteilt.
- Die Zweckbindungsdauer beginnt mit dem im Verwendungsnachweis angegebenen Datum der tatsächlichen Fertigstellung/Inbetriebnahme des geförderten Projekts.
- Sollten die beschafften Gegenstände vor Ende der Zweckbindungsfrist unbrauchbar sein, ist die Bewilligungsbehörde zu informieren.

- Wird ein aus Zuwendungsmitteln beschaffter Gegenstand vor Ablauf der Frist veräußert, kann die Bewilligungsbehörde die Zuwendung anteilig zurückfordern.

#### **10. Auszahlung**

- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Umsetzung des Projekts, dem Erhalt einer Abschlussrechnung und der entsprechenden Belege. Es wird in Form eines Verwendungsnachweises abgerechnet. Auftragsvergaben und Anschaffungen, die vor der Bewilligung des Projekts durch die SEG erfolgen, können generell nicht berücksichtigt werden.
- Eine Erhöhung der Gesamtkosten führt nicht zu einer Zuschusserhöhung. Eine Verringerung der Gesamtkosten unter die Höhe des bewilligten Zuschusses hat eine entsprechende Reduzierung des Zuschusses zur Folge.

#### **11. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2024 in Kraft. Mit Ende des Förderzeitraums am 31.12.2028 tritt diese Richtlinie automatisch außer Kraft.

Ostfildern, den 01.10.2024